

Satzung für den Verein



## **„Lauingen pulsiert e.V.“**

Stand Januar 2026

Die Satzung achtet den Gleichheitsgrundsatz. Funktionsbezeichnungen werden im Text lediglich zur sprachlichen Vereinfachung nur in der männlichen oder weiblichen Form verwendet.

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Lauingen pulsiert“ und hat seinen Sitz in Lauingen (Donau).
- (2) Er soll in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“ eingetragen werden.
- (3) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Stadtgebiet Lauingen einschließlich der Stadtteile Faimingen, Veitriedhausen und Frauenriedhausen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck**

- (1) Ziel und Zweck des Vereins sind:
  - a. Die Förderung einer zukunftsorientierten, lebendigen Stadt.
  - b. Das Erhalten und Fördern einer nachhaltigen Attraktivität der Stadt.
  - c. Der Ausbau eines positiven Klimas für die Wirtschaft, um Betriebsansiedlungen und Betriebserweiterungen verstärkt fördern zu können.
  - d. Die Umsetzung eines zeitgemäßen Stadtmarketings.
  - e. Die Durchführung von Events zur Förderung des Bekanntheitsgrades, zur Imageverbesserung und Steigerung der Besucherfrequenz.
  - f. Der Aufbau und die Pflege eines leistungsfähigen Netzwerkes.
- (2) Der Verein verfolgt mit seiner Arbeit keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und alle juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften werden, die sich den Aufgaben des Vereins verpflichtet fühlen und bereit sind, in ihrem Tätigkeitsbereich nach besten Kräften zur Erreichung der Ziele beizutragen.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den ersten Vorsitzenden zu richten. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Gesamtvorstandes zur Aufnahme in den Verein. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
- (3) Die Stadt Lauingen (Donau) – nachfolgend als „Stadt“ bezeichnet – ist stets Mitglied des Vereins (geborenes Mitglied).
- (4) Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.

### **§ 4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a. bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds,
  - b. bei juristischen Personen und Personengesellschaften mit deren Auflösung,
  - c. durch Zahlungsverzug, wenn das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt und trotz einmaliger schriftlicher Mahnung innerhalb von 10 Tagen nicht bezahlt,
  - d. durch Austritt, der jeweils zum Ende des Kalenderjahres zulässig ist und schriftlich gegenüber dem ersten Vorsitzenden zu erklären ist,
  - e. durch Ausschluss,
  - f. bei Beendigung der Liquidation bei Auflösung des Vereins.
- (2) Der Gesamtvorstand kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ein Mitglied ausschließen, wenn es in grober Weise gegen die Vereinssatzung verstößt oder durch sein Verhalten den Verein schädigt. Das auszuschließende Mitglied ist vor seinem Ausschluss anzuhören. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.
- (3) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten**

- (1) Jedes Mitglied kann Anträge und Anregungen an den Verein und seine Organe richten.
- (2) Es wird eine aktive Mitarbeit in Arbeitskreisen, bei Veranstaltungen und Repräsentationsterminen erwünscht.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, die Vereinsbestrebungen zu unterstützen und die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeitrag**

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und ihre Fälligkeit werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Die Stadt trägt den gleich hohen Beitragsanteil wie die übrigen Mitglieder zusammen, deren Gesamtbeitrag sich aus der Beitragsordnung ergibt, allerdings nur bis zu einem Höchstbeitrag von 25.000,- Euro. Die Stadt erhält dafür die gleiche Anzahl Stimmen wie die übrigen Mitglieder, deren Gesamtstimmen sich aus der Beitragsordnung ergeben. Die Stadt erhält damit 50 v.H. der sich jeweils ergebenden Gesamtstimmen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Beitragsanteil der übrigen Mitglieder den Beitrag von 25.000,- Euro übersteigt.

## **§ 7**

### **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Gesamtvorstand

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung: Einberufung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich abzuhalten. Der erste Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung durch Einladung in Textform unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Tagesordnung wird vom Gesamtvorstand festgelegt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe von einem Viertel der Mitglieder einzuberufen.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der einberufenen Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden eine Ergänzung der Tagesordnung in Textform beantragen; Satzungsänderungen können nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.
- (4) Über die Zulassung von Ergänzungsanträgen, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung: Befugnisse**

Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze / Richtlinien der Vereinsarbeit. Darüber hinaus beschließt sie insbesondere über folgende Sachverhalte:

- a) Bestellung, Entlastung und Abberufung des Gesamtvorstandes,
- b) Wahl der Kassenprüfer,
- c) den Haushaltsplan für das künftige Geschäftsjahr,
- d) die Beitragsordnung,
- e) die Jahresberichte der Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie der Revisoren,
- f) über Änderungen der Satzung einschließlich Änderung des Vereinszweckes oder über die Auflösung des Vereins.

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung: Beratung und Beschlussfassung**

- (1) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung leitet einer seiner Stellvertreter, im Falle deren Verhinderung ein vom Vorstand bestimmter Stellvertreter, die Versammlung.
- (2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Aussprache einem aus drei Personen bestehenden Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen einschließlich

Änderungen des Vereinszweckes sind nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.

- (5) Die Stimmberechtigung der Mitglieder wird wie folgt geregelt:  
ab einem Mitgliedsbeitrag
- von 500 EUR 1 Stimme in der Mitgliederversammlung
  - von 1.000 EUR 2 Stimmen in der Mitgliederversammlung
  - von 2.500 EUR 3 Stimmen in der Mitgliederversammlung
  - von 5.000 EUR 4 Stimmen in der Mitgliederversammlung

Die Stadt Lauingen (Donau) erhält gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung 50 v. H. der sich jeweils ergebenden Gesamtstimmen.

- (6) Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses unberücksichtigt.
- (7) Die Art der Abstimmung erfolgt grundsätzlich per Handzeichen. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Viertel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet wird. Diese Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, den Versammlungsleiter, die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die Beschlüsse einschließlich der Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Die Niederschrift kann von den Mitgliedern nach Ablauf von vier Wochen nach der Versammlung beim Schriftführer eingesehen werden. Einwendungen können nur innerhalb von zwei Wochen nach Einsichtnahme erhoben werden.

## **§ 11**

### **Gesamtvorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus
- a) dem ersten Vorsitzenden und
  - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

Dabei soll es sich beim ersten stellvertretenden Vorsitzenden um einen Vertreter der Lauinger Wirtschaftsinitiative handeln; der/die jeweilige Bürgermeister/in der Stadt Lauingen (Donau) ist geborenes Mitglied als zweiter Stellvertreter.

- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer
- e) bis zu 3 Beisitzer

Der Wirtschaftsreferent des Stadtrates ist geborenes Mitglied als Beisitzer.

- (2) Der erste Vorsitzende und dessen Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt und bilden den Vorstand i.S.d. § 26 BGB. Soweit in dieser Satzung der Begriff „Vorstand“ verwendet wird, handelt es sich um den engeren Vorstand im Sinne des BGB.
- (3) Der Gesamtvorstand, mit Ausnahme des geborenen Mitglieds, wird von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Für die Abberufung eines Mitglieds des Vorstandes aus wichtigem Grund ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **§ 12**

### **Aufgaben und Befugnisse des Gesamtvorstandes**

Der Gesamtvorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung nicht ausdrücklich andere Zuständigkeiten bestimmt.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) Aufstellung des Haushaltsplanes,
- d) Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes,
- e) Führung der Vereinsgeschäfte,
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- g) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

## **§ 13**

### **Vorstandssitzungen**

- (1) Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen. Die Sitzungen werden vom ersten Vorsitzenden bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal pro Jahr, einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens fünf Kalendertagen.
- (2) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Über sämtliche Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen.

## **§ 14**

### **Wirtschaftsführung**

Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch:

- a) Mitgliedsbeiträge entsprechend der Beitragsordnung,
- b) Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln,
- c) Zuwendungen von Bürgern und Wirtschaftsunternehmen mit unmittelbarem Interesse an der Verwirklichung des Vereinszwecks,
- d) sonstige Einnahmen

## **§ 15**

### **Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## **§ 16**

### **Änderung der Satzung**

Änderungen der Satzung einschließlich Änderung des Vereinszweckes bedürfen einer 2/3- Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung.

## **§ 17**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung erfordert eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Lauingen (Donau) zur unmittelbaren Verwendung der unter § 2 dieser Satzung beschriebenen Zwecke zu.

## **§ 18**

### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein bzw. werden oder die Satzung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

**§ 19**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Lauingen, Januar 2026

Erster Vorsitzender

# **Beitragsordnung zur Satzung des Wirtschaftsfördervereins Lauingen pulsiert e.V. gem. § 6 Ziffer 1 der Satzung**

Der Verein finanziert sich in erster Linie durch die Mitgliederbeiträge. Die Mitgliederversammlung beschließt daher folgende **Beitragsordnung**:

## **§ 1**

### **Beitragspflicht, Geschäftsjahr**

Beitragspflichtig sind alle, die nach § 3 der Vereinssatzung die Mitgliedschaft erworben haben.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat, in dem das Mitglied in den Verein aufgenommen wird. Für das laufende Geschäftsjahr fallen die entsprechenden Zwölftelanteile an.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Mitgliedsbeitrag**

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags kann vom jeweiligen Mitglied unter Berücksichtigung der Regelungen in den nachfolgenden Absätzen 2 bis 5 grundsätzlich selbst bestimmt werden.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) für Gewerbetreibende und freiberuflich Tätige beträgt mindestens 250 EUR.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag für Vereine, Verbände, Behörden, sonstige Institutionen und Privatpersonen (Jahresbeitrag) beträgt mindestens 125 EUR.
- (4) Wird ein Mitglied innerhalb des ersten Halbjahres eines Geschäftsjahres in den Verein neu aufgenommen, so ist der volle Jahresbeitrag zu leisten. Erfolgt die Aufnahme innerhalb des zweiten Halbjahres, so ist für das Aufnahmejahr nur der halbe Jahresbeitrag zu leisten.
- (5) Ein Stimmrecht der Mitglieder entsteht erst ab einem Mindestbeitrag in Höhe von 500 EUR, entsprechend der Regelung in § 10 Abs. 5 der Vereinssatzung.

## **§ 3**

### **Fälligkeit des Beitrages**

Der Mitgliedsbeitrag wird den Mitgliedern zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres, spätestens bis zum 31.01., in Rechnung gestellt und im Lastschriftverfahren eingezogen.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft. Sie behält ihre Gültigkeit, bis die Mitgliederversammlung eine neue Beitragsordnung beschließt.

Lauingen, Januar 2026

Erster Vorsitzender